

**Beglaubigte Abschrift**

DER GENERALBUNDESANWALT  
BEIM BUNDESGERICHTSHOF  
- Dienststelle Leipzig -  
5 StR 372/05

04229 Leipzig, den 23.09.2005  
Karl-Heine-Straße 12  
Telefon: (03 41) 4 87 37 - 0  
Durchwahl: (03 41) 4 87 37 - 20  
Telefax: (03 41) 4 87 37 - 97

(Aktenzeichen, bei Antwort bitte angeben)

• Der Generalbundesanwalt • Karl-Heine-Straße 12 • 04229 Leipzig •

***Haft!***

An die  
Frau Vorsitzende  
des 5. Strafsenats  
des Bundesgerichtshofs  
– im Hause –

---

Betrifft: Strafsache gegen  
**Monika de Montgazon**  
wegen Mordes u. a.

Anlagen:

- 8 Bände Strafakten
- 2 Protokollbände
- 2 Ladungsbände
- 1 Obduktionsband
- 1 Antragsband
- 2 Bildbände
- 1 Spurenband
- 2 Gutachtenhefte
- 3 Beistücke
- 3 Sonderbände „Finanzermittlungen“
- 1 Senatsheft
- 3 Beglaubigte Abschriften

Ich beantrage,

die Revision der Angeklagten gegen das Urteil der 22. großen Strafkammer – Schwurgericht – des Landgerichts Berlin vom 26. Januar 2005 durch Beschluss gemäß § 349 Abs. 2 StPO als unbegründet zu verwerfen.

I. 1. Begründungsschrift (BS) S. 1 bis 9

Die Ablehnungsgesuche sind vom Landgericht mit überzeugender Begründung, der ich mich anschließe, verworfen worden. Zu den Einwendungen der Revision ist lediglich zu bemerken:

- a) Das unterschiedliche Rechtsverständnis des abgelehnten Richters und der Beschwerdeführerin von § 229 Abs. 3 StPO bedarf an dieser Stelle keiner Erörterung. Es bliebe in jedem Fall bei dem Grundsatz, dass ein (vermeintlicher) Rechtsfehler eines Richters bei einer Entscheidung – hier also die, den Termin am 20. Oktober 2004 wahrzunehmen – ungeeignet ist, eine Ablehnung zu rechtfertigen (vgl. Senat, Beschluss vom 10. August 2005 – 5 StR 180/05 – zur Veröffentlichung in BGHSt bestimmt). Demgemäß lässt sich auf diese Weise auch nicht eine rechtserhebliche Besorgnis künftiges Verhalten des abgelehnten Richters betreffend begründen. Warum dieser den genannten Termin wahrgenommen hat, wurde von ihm im Übrigen schlüssig begründet; in jener Sache drohte anderenfalls die Aussetzung der Hauptverhandlung.
- b) Dass eine solche nicht pünktlich zur angesetzten Terminsstunde beginnt, sondern auf Grund des Versehens eines Richters erst verspätet, ist bereits im Ansatz als Ablehnungsgrund ungeeignet. Ein (nur) so begründetes Ablehnungsgesuch wäre unzulässig (vgl. BVerfG [Kammer], Beschluss vom 2. Juni 2005 – 2 BvR 625 und 638/01 – m. N.).

- c) Soweit die Revision jetzt eine Verletzung der Fürsorgepflicht der abgelehnten Richter daraus herleitet, dass diese es versäumt hätten, „bei der Verteidigung anzurufen und darauf hinzuwirken, daß die angekündigten Sachverständigen ... von der Verteidigung rechtzeitig abbestellt würden“, ist eine solche Beanstandung dem Befangenheitsgesuch schon nicht hinreichend zu entnehmen. Im Übrigen ist dieses auch widersprüchlich, weil darin zunächst geltend gemacht wird, der abgelehnte Richter habe „unter Verstoß gegen § 229 II StPO eine Verfahrensverzögerung absichtlich“ herbeigeführt, und später gerügt wird, dieser habe es versäumt, „den Verhandlungstermin“ vom 1. November 2004 „aufzuheben und einen neuen Verhandlungstermin nach dem 09.11.2004, nach Rückkehr des Zeugen ..., anzuberaumen“.
- d) Auch die unterschiedliche (vorläufige) Bewertung des Ergebnisses der Hauptverhandlung kann nicht zum Gegenstand eines Ablehnungsverfahrens gemacht werden (Senat, a. a. O.). Es kommt mithin nicht darauf an, „daß die Vergällungsmittel 2-Butanon und 3-Methyl-2-Butanon nicht nur in Spiritus vorkommen, sondern auch als Pyrolyseprodukte bei der Verbrennung von Holz entstehen“.

## 2. BS S. 9 bis 11

Soweit die Revision als Verstoß gegen den Öffentlichkeitsgrundsatz nach § 338 Nr. 6 StPO beanstandet, dass der Vorsitzende am 7. Januar 2005 eine Zuschauerin des Saales verwiesen habe, ist diese Rüge nicht in der vorgeschriebenen Form (§ 344 Abs. 2 Satz 2 StPO) erhoben. Aus ihr geht nicht hinreichend deutlich hervor, was Gegenstand der Verhandlung war, nachdem die Zuschauerin den Saal verlassen hatte (vgl. BGH, Beschluss vom 3. November 1999 – 3 StR 333/99 – nicht in StV 2000, 240 abgedruckt). Der Senat kann daher auch nicht prüfen, ob und wieweit es denkgesetzlich auszuschließen ist, dass das Urteil auf dem (behaupteten) Verstoß gegen den Öffentlichkeitsgrund-

satz beruht (vgl. BGH, Beschluss vom 20. April 2004 – 4 StR 67/04 – m. w. N.). Schließlich bleibt deshalb auch offen, ob es sich um ein Verfahrensgeschehen gehandelt hat, das später prozessordnungsgemäß wiederholt wurde (vgl. BGHR StPO § 338 Nr. 5 Angeklagter 12).

3. BS S. 11 bis 13

Die Rüge der „Verletzung von § 229 I, III StPO“ führt die Beschwerdeführerin nicht zum Erfolg, weil die in dieser Bestimmung genannten Fristen nicht überschritten worden sind.

Darauf, dass der Vorsitzende in einem Fortsetzungstermin in anderer Sache am 18. Oktober 2004 die Hauptverhandlung geleitet hat, kommt es dabei nicht an. Wie sich aus dessen von der Revision an anderer Stelle (vgl. oben zu 1) mitgeteilten dienstlichen Stellungnahme ergibt, verschlechterte sich an diesem Tage der Gesundheitszustand des Richters, so dass er nach Beendigung der Hauptverhandlung eine Ärztin aufsuchte, die seine krankheitsbedingte Arbeitsunfähigkeit bis zum 22. Oktober 2004 bescheinigte. Daraus folgt indes im Gegensatz zur Auffassung der Revision nicht, dass der Vorsitzende „keinen anderen Verhandlungstermin aus verfahrensökonomischen Gesichtspunkten“ hätte „wahrnehmen dürfen“. Ärztlich festgestellte Arbeitsunfähigkeit bedeutet schon nicht, dass der Betreffende zu keinerlei Berufstätigkeit mehr in der Lage ist (vgl. § 74 SGB V). Für Richter und Beamte ist die begrenzte Dienstfähigkeit im Gesetz ausdrücklich geregelt (§ 34 Satz 2 DRiG; § 42 a BBG). Daraus folgt, dass der Gesundheitszustand des Vorsitzenden es hier zwar nicht zuließ, in vorliegender Sache am 22. Oktober 2004 umfangreiche Vernehmungen (vier Sachverständige und zehn Zeugen) durchzuführen, er jedoch in der Lage sein konnte, am 20. Oktober 2004 einen kurzzeitigen Fortsetzungstermin wahrzunehmen. Und das Landgericht hat in seinem die o. a. Ablehnungsgesuche verwerfenden Beschluss zu Recht ausgeführt: „Die persönliche Unabhängigkeit des Richters gewährleistet ihm grundsätzlich die unbeschränkte Ausübung seines Amtes. In dieser Unabhängigkeit obliegt es dem Einzelnen, seine persönlichen Ressourcen einzuschätzen und,

z. B. wegen gebotener Beschleunigung in Haftsachen, zu mobilisieren.“ Der Fall entspricht dem eines beurlaubten Richters, der zwar „verhindert“ (§ 275 Abs. 2 Satz 2 StPO), aber nicht gehindert ist, ein Urteil zu unterschreiben (vgl. BGH StV 1998, 447/478). Es geht deshalb nicht an, aus dem Verhalten eines Vorsitzenden Richters, der – wie hier – in drei Terminssachen gleichzeitig tätig ist und sich unter Vernachlässigung eigener gesundheitlicher Belange um deren zügige Erledigung bemüht, einen Rechtsfehler herzuleiten.

4. BS S. 13 bis 23

Mit ihrem auf eine „Verletzung des § 244 II StPO und von § 261 StPO“ abhebenden Vorbringen vermag die Revision einen Verstoß gegen eine Rechtsnorm über das Verfahren nicht aufzuzeigen. Als Aufklärungsrüge scheitert ihr Vortrag schon deshalb, weil nicht hinreichend ersichtlich ist, welcher zusätzlichen Beweismittel sich das Schwurgericht hätte bedienen sollen, um zu welchem bestimmten der Beschwerdeführerin günstigen Ergebnis zu gelangen (vgl. Senat in BGHR StPO § 344 Abs. 2 Satz 2 StPO Aufklärungsrüge 6 m. w. N.). Schon deshalb scheitert auch die gleichgerichtete Rüge aus § 261 StPO (vgl. Senat, Urteil vom 25. August 2005 – 5 StR 205/05 –). Soweit die Revision sich auf bestimmte von Sachverständigen in der Hauptverhandlung verlesenen Gutachten beruft, kann sie damit nicht gehört werden (vgl. BGH NSTZ 2004, 392). Die Beschwerdeführerin kann auch nicht geltend machen, dem Sachverständigen Dr. Allin hätten bestimmte Vorhalte gemacht bzw. Fragen gestellt werden müssen. Ob das (nicht) geschehen ist, ließe sich nur durch eine Rekonstruktion der Hauptverhandlung überprüfen; eine solche ist im Revisionsverfahren jedoch unzulässig (st. Rspr.; vgl. nur Senat in BGHSt 43, 212, 213; BGH NSTZ 2004, 630, 631). Wie sich die Sachverständigen in der Hauptverhandlung geäußert haben, kann deshalb im Revisionsverfahren nur anhand der Urteilsgründe ermittelt werden. Diese Nachprüfung ergibt keinen (sachlichrechtlichen) Fehler. Die Stellungnahmen der Sachverständigen sind nachvollziehbar dargelegt. Und das Urteil belegt auch, dass sie das Schwurgericht in der gebotenen Form in seine Beweiswürdigung eingestellt hat (UA

S. 20). Diese ist dem Tatrichter vorbehalten, weshalb der Versuch der Revision, mit einer eigenen Rechtsfehler an das Urteil heranzutragen, ein untauglicher bleiben muss.

5. BS S. 23 bis 25

Die Rüge aus § 244 Abs. 2 StPO wendet sich gegen die Feststellung, dass die Angeklagte nach dem Brand „das Haus zu keinem Zeitpunkt noch einmal betreten hat“ (UA S. 9). Sie wird mit Hinweis auf entgegen § 344 Abs. 2 Satz 2 StPO nur bruchstückhaft vorgetragene Niederschriften einer polizeilichen Vernehmung bzw. eines Gesprächsmitschnitts damit begründet, Zeugen und der Angeklagten hätten bestimmte Vorhalte gemacht werden müssen. In dieser Form lässt sich eine Aufklärungsrüge nicht erfolgreich begründen. Da Vorhalte nicht protokollpflichtig sind (vgl. Senat in StV 2002, 408, 409; BGH NStZ 1999, 522, 523), kann, wie bereits erwähnt, im Revisionsverfahren nicht überprüft werden, ob das von der Beschwerdeführerin angesprochene Thema Gegenstand der Hauptverhandlung war. Dies liegt übrigens nahe. Da bereits in der Anklageschrift angeführt ist, dass „an den Schuhen, die die Angeschuldigte beim Verlassen des Gebäudes trug, ... der Nachweis von Spiritus möglich“ war (Bd. V Bl. 106, 122R d. A.), drängte es sich jedenfalls der äußerst bemühten Verteidigung auf, dieses Belastungsindiz bereits in der Hauptverhandlung unter entsprechendem Hinweis auf die jetzt behaupteten Umstände zu entkräften.

3. BS S. 25 bis 30

Auch für diese Rüge aus § 261<sup>1</sup>, § 244 Abs. 2 StPO gilt das oben zu 4 Ausgeführte. Die Beschwerdeführerin kann sich nicht auf in der Hauptverhandlung verlesene Gutachten stützen und hieraus Erörterungsmängel des Urteils herleiten.

7. BS S. 30 bis 33

Die Rüge ist bereits unzulässig (§ 344 Abs. 2 Satz 2 StPO). Die Revision macht geltend, es bestehe in einem „entscheidenden Punkt ... gegenüber dem schriftlichen Gutachten“ des Sachverständigen Richter, auf das auch der vom Landgericht abgelehnte Antrag abstellt, „ein nicht erklärbarer Widerspruch“, weshalb die Hinzuziehung eines (weiteren) Sachverständigen erforderlich gewesen sei. Bei dieser Sachlage gehört zum Verständnis der Rüge die vollständige Mitteilung des vorbereiteten schriftlichen Gutachtens (vgl. Senat in NStZ-RR 1996, 362 und Urteil vom 19. August 2004 – 5 StR 218/04 –; BGH, Urteil vom 12. August 2003 – 1 StR 111/03 – bei Sander NStZ-RR 2004, 2 f.).

Im Übrigen wäre die Rüge auch unbegründet. Das Landgericht weist in seinem von der Revision beanstandeten Beschluss darauf hin, dass ihm die in der Hauptverhandlung gehörten sechs Sachverständigen die erforderliche Sachkunde vermittelt haben. Dass dies der Fall war, belegt das Urteil.

3. BS S. 34 bis 36

Demgemäß gebot die tatrichterliche Aufklärungspflicht auch nicht die beantragte Augenscheinseinnahme. Bei dem Spurenbild am Tatort ging es um die von den Sachverständigen ermittelten Befundtatsache; warum die Strafkammer durch eine persönliche Besichtigung des Tatorts hätte sachkundiger werden sollen, erschließt sich nicht.

3. BS S. 36 bis 40

Soweit die Revision geltend macht, das Landgericht wäre „aufgrund der Aufklärungspflicht verpflichtet gewesen, sich ... an die Brandsachverständigen zu wenden und diese zu befragen, ob jenen ein Zusammenhang zwischen einem Brand und dem Geruch nach faulendem Apfel bekannt ist“, gilt das oben zu 4 Ausgeführte. Mit ihrem weiteren die tatrichterliche Beweiswürdigung betreffenden Vorbringen deckt sie auch

keinen sachlichrechtlichen Fehler auf. Insbesondere begründet es keinen Erörterungsmangel, dass der Tatrichter es unterlassen hat, „das Alter der Zeugin Bianca S. im Urteil darzustellen, ihre Erfahrungen im Hinblick auf Geruchswahrnehmungen mit zu früh geschlossenen Kachelöfen, bei denen auch faulige Gerüche als Folge des Austretens von Schwefeldämpfen auftreten“. Auch von einem zu Unrecht für allgemein gültig gehaltenen Erfahrungssatz geht die Strafkammer nicht aus.

10. BS S. 40 bis 42

- a) Die Betrachtung der Lichtbilder Nr. 75 und 76 Bildband I drängte nicht zur Ermittlung und Vernehmung der Fotografen, die sie angefertigt hatten. Sie bieten insbesondere keinen Anlass für die Annahme, diese hätten bekundet, „daß sie keine Reste einer Schaumstoffmatratze auf dem Bett sahen bzw. unter dem Körper des verstorbenen“ Opfers.
- b) Mit dem Vorbringen, einem bestimmten zu ladenden Feuerwehrbeamten hätte „der Vorhalt gemacht werden müssen, ob auf dem Bett des“ Verstorbenen „noch Matratzenreste zum Zeitpunkt eines Eintreffens vorhanden waren bzw. diese sich unter dem Körper ... befunden hatten“, ist eine zulässige Aufklärungsrüge nicht erhoben (vgl. Senat in BGHR StPO § 344 Abs. 2 Satz 2 Aufklärungsrüge 1).
- c) Auch unter den an dieser Stelle noch vorgebrachten Gesichtspunkten war eine Augenscheinseinnahme des Tatortes aus Rechtsgründen nicht veranlasst (vgl. zu 8).
- d) Ob die Sachverständigen zur „Thermik eines Brandes“ befragt wurden, bleibt offen (vgl. zu 4). Darauf käme es aber auch nicht an, weil die Revision im Ansatz durchaus zutreffend darauf hinweist, dass „jeder Mensch aufgrund von Wind- und Zugverhältnissen bereits Zeuge von zufallenden Türen gewesen ist“. Demge-



mäß bedurfte die Strafkammer keiner sachverständigen Hilfe zur Beurteilung der Frage, auf welche Weise eine Tür geschlossen werden kann, wobei übrigens die von der Revision erwartete Alternativäußerung der Sachverständigen, dass „die Tür entweder wegen der Thermik oder aufgrund der Zug- bzw. Windverhältnisse im Hause von allein zugefallen ist“, nicht ernsthaft erwartet werden konnte. In rechtlicher Hinsicht ist zu bemerken, dass es sich bei der geschlossenen Tür nur um ein Beweisanzeichen handelt; der Tatrichter hat solche aber in ihrer Gesamtheit zu würdigen (st. Rspr.; vgl. nur Senat in NJW 2002, 1811, 1812 m. w. N.). Da der Grundsatz in dubio pro reo für ein einzelnes Beweisanzeichen nicht gilt (vgl. BGHR StPO § 261 Beweiswürdigung 24 m. w. N.), kommt es deshalb auf die verschiedenen denkbaren Ursachen für das Schließen einer Tür nicht an.

11. BS S. 43 bis 45

Das auf den Zeugen H bezügliche Vorbringen läuft „im Ergebnis auf die Rüge der ‚Aktenwidrigkeit‘ der Urteilsgründe hinaus, die nach der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs grundsätzlich unzulässig ist (BGH NJW 1992, 2840; BGH NSTZ 1997, 294; BGH NSTZ 1999, 423; BGH NSTZ 2000, 156; Meyer-Goßner, StPO 48. Aufl. § 337 Rdn. 15 a m. w. N.). Ein von der Rechtsprechung anerkannter Ausnahmefall (etwa bei wörtlich protokollierter Aussage) liegt nicht vor“ (BGH, Urteil vom 27. Juli 2005 – 2 StR 203/05 –). Und aus dem von der Beschwerdeführerin bezeichneten Senatsurteil (in StV 1991, 337, 338) folgt nichts ihr Günstiges, weil dieses eine andere Fallkonstellation betraf. Dass ein „entsprechender Vorhalt an den Zeugen ... nicht stattgefunden“ hat, folgt aus der Sitzungsniederschrift gerade nicht (vgl. die Nachweise zu 5).

2. BS S. 45 bis 46

Mit rechtlich zutreffenden Erwägungen hat das Landgericht den den Dokumentarfilm „aus der Sendereihe Exklusiv ‚Die Reportage, flam-

mendes Inferno' " betreffenden Antrag abgelehnt. In diesem sind übrigens schon keine bestimmten Tatsachen bezeichnet (§ 344 Abs. 2 Satz 2 StPO), die sich aus der vermissten Beweisaufnahme ergeben sollten; und auch die Revision verhält sich hierzu nicht weiter.

13. BS S. 46 bis 52

Die Beschwerdeführerin vermittelt mit ihrem Vorbringen (erneut) den Eindruck, sie verwechsle das Rechtsmittel der Revision mit dem der Berufung. Auch hier werden keine Tatsachen bezeichnet, aus denen sich die Verletzung einer Verfahrensvorschrift ergibt. Ob es der Tatrichter unterlassen hat, „die Sachverständigen Richter und Burrasch mit der Tatortskizze zu konfrontieren und die Richtigkeit ihrer Feststellungen insofern zu überprüfen“, ist, worauf bereits mehrfach hingewiesen wurde, im Revisionsverfahren nicht zu überprüfen. Sachlichrechtliche Beweiswürdigungsmängel des Urteils zeigt die Beschwerdeführerin nicht auf, solche sind auch sonst nicht erkennbar.

14. BS S. 52 bis 56

Darauf, ob eine vom Tatrichter getroffene Feststellung lebensfremd erscheinen mag, kommt es revisionsrechtlich nicht an (BGH, Urteil vom 26. Juni 2003 – 1 StR 269/02 – in StraFo 2003, 381; BGH, Urteil vom 14. September 2004 – 1 StR 180/04 –).

15. BS S. 56 bis 58

Das von der Revision zum wiederholten Male als „Verletzung von § 244 II, 261 StPO“ in Bezug auf angeblich unterbliebene Vorhalte an den Sachverständigen Dr. Allin und Fragen an Zeugen Vorgebrachte bleibt aus den genannten Gründen (vgl. oben zu 4) erfolglos. Sachlichrechtliche Erörterungsmängel ergeben sich aus dem Vortrag nicht, weil das allein maßgebliche Urteil (vgl. BGHSt 35, 238, 241) keine Lücken oder Widersprüche aufweist (vgl. auch Senat in NJW 1992, 2838, 2840 zu II).

16. BS S. 58 bis 62

Im Ansatz zutreffend weist die Revision zwar darauf hin, es sei denkgesetzlich möglich, „daß ein Unbekannter, insbesondere ein krankhafter Pyromane oder anderweitig Krimineller, den Wurf der beiden oder mehrerer Molotow-Cocktails in das angeklappte Fenster des Verstorbenen ... und des darunterliegenden Fensters (Fenster zur Terrassentür) hätte vornehmen können“. Indes gilt auch hier: „Eine bloße gedankliche Möglichkeit, daß der Geschehensablauf auch anders gewesen sein könnte, darf die Verurteilung nicht hindern (vgl. Schoreit in KK-StPO 5. Aufl. § 261 Rdn. 4 m. w. N.)“ (BGH, Urteil vom 3. Februar 2005 – 4 StR 540/04 –). Soweit die Revision beanstandet, dass keine „pflichtgemäße Beweisaufnahme nach § 261 StPO stattgefunden“ habe, weil sich die des Landgerichts nicht „auch (umfassend) auf die Begehung durch Dritte erstreckt“ habe, fehlt es an der nach § 344 Abs. 2 Satz 2 StPO erforderlichen Angabe, welcher (bestimmten) weiteren Beweismittel sich der Tatrichter hätte bedienen sollen (vgl. BGHSt 2, 168).

17. BS S. 62 bis 67

Die von der Beschwerdeführerin vermissten „Leumundszeugen“ sind ebenso wenig konkret benannt wie die in deren Wissen gestellten Tatsachen bezeichnet werden (vgl. § 344 Abs. 2 Satz 2 StPO). Im Übrigen unternimmt die Revision auch hier den rechtlich unbeachtlichen Versuch, die Beweiswürdigung des Tatrichters durch eine eigene zu ersetzen. Über den Zustand des Grundstücks können auch die in der Hauptverhandlung vernommenen Nachbarn berichtet haben.

8. BS S. 67 bis 75

Die auf das vorbereitende schriftliche Gutachten des Sachverständigen Dr. Ascherl sowie verschiedene bei den Akten befindlichen Vernehmungsniederschriften abhebenden Rügen aus § 244 Abs. 2 StPO

scheitern u. a. deshalb (§ 344 Abs. 2 Satz 2 StPO), weil die genannten Unterlagen nur bruchstückhaft mitgeteilt werden.

19. BS S. 75 bis 78

Entsprechendes gilt für die von der Revision angesprochenen Beschuldigtenvernehmungen (vgl. i. Ü. oben zu 11).

20. BS S. 78 bis 82

Die beweiswürdigenden Erwägungen der Beschwerdeführerin entziehen sich einer revisionsrechtlichen Auseinandersetzung (vgl. oben zu 13).

21. BS S. 82 bis 85

Ohne Rechtsfehler hat das Landgericht den Antrag abgelehnt. Die Bewertung der Zuverlässigkeit von Zeugenaussagen obliegt grundsätzlich dem Tatrichter (vgl. Senat in StV 2005, 419 m. w. N.). Forensische Besonderheiten, die hier ausnahmsweise die Beziehung eines Sachverständigen erheischen, sind nicht erkennbar. Soweit die Revision solche aus früheren Vernehmungen des Zeugen herzuleiten sucht, fehlt es schon am vollständigen Vortrag der entsprechenden Vernehmungsniederschriften, aus denen sich allerdings auch nichts gegen die beanstandete Entscheidung des Landgerichts Sprechendes ergäbe.

22. BS S. 86 bis 89

Demgemäß ist auch die Ablehnung des gleichgerichteten Hilfsbeweisanspruchs revisionsrechtlich nicht zu beanstanden.

3. BS S. 89/90

Das Gericht ist nach keiner Vorschrift verpflichtet, nach der Verkündung des Urteils (vgl. BGHSt 4, 279, 280) während dessen Begründung (vgl.

BGHSt 16, 178, 180) in eine Diskussion mit dem Angeklagten einzutreten oder auf dessen Einwände gegen das Ergebnis der Urteilsberatung einzugehen.

Die sachlichrechtliche Nachprüfung der angefochtenen Entscheidung ergibt keine Gesetzesverletzung (§ 337 StPO), da die vom Landgericht rechtsfehlerfrei getroffenen Feststellungen die Verurteilung tragen.

I. BS S. 90 bis 94

Zu Recht geht das Schwurgericht danach von mehreren Mordmerkmalen aus.

- a) Auch „ohne daß ein Zeuge dies bestätigte“, konnte es rechtlich beanstandungsfrei zu der Überzeugung gelangen, dass der Vater der Angeklagten bei Tatbeginn schlief. Die Revision weist selbst darauf hin, dass er anderenfalls beim Ausbringen des Brandbeschleunigers „um Hilfe geschrieen“ hätte. Dass „der Vater, der wie die meisten alten Leute, keinen tiefen Schlaf hatte“, ist rein spekulativ.
- b) Die Tat wurde „grausam“ begangen. Dabei kommt es nicht entscheidend darauf an, ob das Opfer „noch zu Lebzeiten Verbrennungen erlitten hat oder vorher an den eingeatmeten Rauchgasen verstarb“. Zutreffend legt das Urteil dar, dass es sich nach dem Erwachen „dem zumindest seelisch qualvollen Feuertod“ (UA S. 7) gegenüber sah (vgl. MünchKommStGB/Schneider, § 211 Rdnr. 114 m. N.). Dass ein Tod durch „Verbrennen“ – unabhängig von der unmittelbaren Todesursache – „wirklich furchtbar“ ist (UA S. 16), entspricht allgemeinem Wissen; das Landgericht konnte deshalb der Angeklagten in diesem Punkt ohne nähere Erläuterung Glauben schenken.

- c) Zur Feststellung des Mordmerkmals Habgier bedurfte das Landgericht keiner „Anhaltspunkte für einen materiell eingestellten Charakter der Angeklagten“ (vgl. Schneider, a. a. O., Rdnr. 58).
- d) Ob – wie die Revision behauptet – in dem Doppelhaus „starke Brandwände nach der Berliner Bauordnung vorhanden“ waren, ist rechtlich unerheblich, weil solche nicht geeignet sind, das Übergreifen eines Feuers von einer zur anderen Haushälfte zuverlässig zu verhindern.

2. BS S. 94/95

Auf die Rechtswidrigkeit der Versicherungsleistung kommt es nicht an (Tröndle/Fischer, StGB, 52. Aufl. 2004, Rdnr. 10 zu § 265).

3. BS S. 95 bis 107

Die Revision verliert sich erneut im Tatsächlichen (vgl. zu I 13, 20).

Im Auftrag

Heiduschka

Beglaubigt

*Schäfer*  
Justizhauptsekretärin

